

Parteiausschluss

Durch die aktuellen Ereignisse im Hessischen Landtag im Zusammenhang mit der gescheiterten Regierungsbildung sind die politischen und rechtlichen Aspekte eines Parteiausschlusses in den Fokus des öffentlichen Interesses gelangt. Die rechtlichen Voraussetzungen sind in § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes festgelegt. Danach kann ein Mitglied „nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.“

Der vorsätzliche **Satzungsverstoß** und der erhebliche **Verstoß** gegen **Grundsätze** oder **Ordnung** der Partei stehen alternativ nebeneinander, ein **schwerer Schaden** muss jeweils hinzutreten. Für den Parteiausschluss reicht ein parteischädigendes Verhalten für sich genommen nicht aus. Der schwere Schaden ist in der Regel kein materieller, sondern ein Schaden insbesondere für Glaubwürdigkeit und Ansehen der Partei. Denn Parteien streben eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung vor allem über den Erfolg bei Wahlen an und sind deshalb auf die Zustimmung in der Öffentlichkeit angewiesen. Der Schaden tritt also erst dann ein, wenn das Verhalten des Parteimitglieds Außenwirkung entfaltet und das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Deshalb kommt der Parteiausschluss in erster Linie als Ordnungsmaßnahme gegen Amtsträger in Betracht, weil deren Agieren in der Öffentlichkeit wahrgenommen und der Partei zugerechnet wird. Das Verhalten „einfacher“ Parteimitglieder kann dagegen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen einen schweren Schaden für die Partei anrichten, beispielsweise im Falle einer öffentlichkeitswirksamen Zusammenarbeit mit einer gegnerischen Partei.

Für den Parteiausschluss wegen **Verstoßes gegen die Satzung** reicht jede beliebige Vorschrift der Satzung aus. Darunter sind alle Vorschriften zu verstehen, welche die Verfassung und innere Ordnung einer Partei regeln, ohne dass es auf die Bezeichnung als „Satzung“ ankäme. Ein Satzungsverstoß dürfte fast immer auch ein **Verstoß gegen die Ordnung** der Partei sein, sodass für die Kategorie (erheblicher) Verstoß gegen die Ordnung ohne gleichzeitigen Satzungsverstoß nur wenige Anwendungsfälle verbleiben. So wird zur Parteiordnung beispielsweise die Regel gezählt, dass ein Mitglied in seinem Verhalten allgemein Rücksicht auf das Parteiinteresse zu nehmen habe. Loyalität gegenüber der Partei und Fairness im Umgang mit ihren Mitgliedern zählen ebenso dazu.

Unter **Grundsätzen** sind fundamentale programmatische Aussagen der Partei zu verstehen. Nicht jede beliebige Divergenz in inhaltlicher Hinsicht – etwa in tagespolitischen Fragen - kann mit der Sanktion des Parteiausschlusses belegt werden. Es muss der Kernbereich der Programmatik betroffen sein. In der wissenschaftlichen Literatur wird die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich auch das **Abstimmungsverhalten eines Abgeordneten** im Parlament zu einem Parteiausschluss führen kann. Die Befugnis zum Ausschluss von Abgeordneten wird zum Teil damit begründet, dass der Abgeordnete mit der Übernahme der Kandidatur als Parteienkandidat gegenüber dem Wähler auch erklärt habe, sich im Sinne des Parteiprogramms einsetzen zu wollen; daran müsse er sich festhalten lassen. Außerdem übernehme die Partei mit ihrer Beteiligung an Wahlen der Wählerschaft gegenüber eine gewisse Gewähr dafür, dass die vorgeschlagenen Kandidaten nach der Wahl dem Parteiprogramm gemäß arbeiteten. Ändere jedoch die Partei ihre Beschlusslage nach

der Wahl, dürfe der Abgeordnete nicht dafür belangt werden, dass er sich an das Programm halte, das zum Zeitpunkt der Wahl gegolten habe.

Nach § 14 Abs. 4 des Parteiengesetzes entscheidet über den Ausschluss das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige **Schiedsgericht**. Bei der Schiedsgerichtsordnung handelt es sich um eine „Nebenordnung“ zur Parteisatzung. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das Schiedsgericht steht somit gleichsam „zwischen“ dem Parteivorstand, der durch seinen Antrag das Parteiausschlussverfahren in Gang bringt, und dem Parteimitglied. Es soll durch seine Zuständigkeit ein Höchstmaß an Objektivität gewährleisten. Nach dem Parteiengesetz ist den Beteiligten „rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit“ zu gewährleisten.

Gegen die Entscheidung des Parteischiedsgerichts ist nach ständiger Rechtsprechung der Rechtsweg zu den **ordentlichen Gerichten** gegeben. Dies ist zunächst das örtlich zuständige Landgericht, in zweiter Instanz das Oberlandesgericht und, wenn die Revision – etwa wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache - zugelassen ist, der Bundesgerichtshof. Beim Parteiausschluss handelt es sich um eine vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahme, die damit also der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte unterliegt. Diese müssen jedoch in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie bestimmte Grenzen einhalten. Seit langem ist anerkannt, dass die Gerichte jedenfalls nachprüfen können, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist. In Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Gerichte auch darüber zu befinden haben, ob die Tatsachen, die der Ausschließungsentscheidung zugrunde gelegt wurden, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind; die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhaltes gehört hingegen zu den Maßnahmen, die ein Verein in Ausübung seiner Vereinsgewalt eigenverantwortlich zu treffen hat und die gerichtlich daher nur in den vorgeannten engen Grenzen nachprüfbar sind. Der Partei wird vom Bundesgerichtshof also in Anerkennung ihrer Autonomie zur Wert- und Zielsetzung beim Parteiausschluss ein Beurteilungsspielraum zugebilligt.

Da ein Ausschlussverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann, sieht das Parteiengesetz vor, dass der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen kann, wenn es sich um einen dringenden und schwerwiegenden Fall handelt, der sofortiges Eingreifen erfordert. Diese Entscheidung des Vorstandes kann in einem einstweiligen Verfügungsverfahren von dem Schiedsgericht oder von einem ordentlichen Gericht überprüft werden. Besondere Bedeutung gewinnen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Chancengleichheit bei der rechtlichen Beurteilung einer solchen Maßnahme, wenn das betreffende Parteimitglied vom aktiven und passiven Wahlrecht bei parteiinternen Kandidatenaufstellungen für staatliche Wahlen vorläufig ausgeschlossen wird.

Quellen:

- Johannes Risse, Der Parteiausschluss, Berlin 1985.
- Jörn Ipsen, Parteiengesetz, München 2008, § 10 Rn. 23ff.
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 14. 3. 1994, NJW 1994, 2610.